

Vertrag zur Pflege von Software

zwischen

**SoftChip EDV-Systeme GmbH, Geschäftsführer Markus Hövermann, Gutenbergstraße
25, 49479 Ibbenbüren**

nachstehend „Anbieter“ genannt –

und

Onlinekunde TopKontor Handwerk

nachstehend „Kunde“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Anbieter übernimmt die Pflege folgender Software-Programme:

- TopKontor Handwerk

Die Pflege umfasst:

- Update-Service

Der Update-Service beinhaltet ausschließlich die Bereitstellung. Die Installation durch einen Mitarbeiter des Anbieters wird nach den üblichen Beitragsätzen abgerechnet.

Die DFÜ-Betreuung beinhaltet die Möglichkeit der Zugriffnahme auf die Software im Wege Fernsteuerung, wobei diese lediglich der technischen Wartung und Instandsetzung dient. Mit Hilfe der Fernsteuerung findet keine Formularanpassung, Bedienungsanleitung, Listengenerierung, Fehlersuche etc. statt. Diese zusätzlichen Leistungen müssen extra in Auftrag gegeben werden und werden von dem Anbieter separat in Rechnung gestellt.

Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, kann aber im Einzelfall gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden. Gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder sonstige, nicht vom Anbieter zu vertretene Einwirkungen verursacht werden.

§ 2 Leistungsumfang

Der Anbieter ist nicht verpflichtet, vom Kunden gemeldete Fehler der Software zu untersuchen und dem Kunden nach Möglichkeit Hinweise zu geben, um die Folgen des

Fehlers zu beseitigen. Der Anbieter ist nicht Hersteller und übernimmt daher keine Gewährleistung jeglicher Art.

Der Anbieter verpflichtet sich dazu, den Kunden bzw. das Personal des Kunden über Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten einmalig zu unterrichten.

Sonstige Mängel sind nur zu beheben, wenn dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn eine Neuprogrammierung wesentlicher Teile des Programms erforderlich ist.

Die Pflegearbeiten werden am Installationsort durchgeführt, wenn die Datenverarbeitungseinheiten, auf denen das Programm installiert ist, funktionsbereit sind. Mit Einverständnis des Kunden können die Arbeiten auch per Fernwartung erfolgen, sofern die technischen Voraussetzungen beim Kunden gegeben sind.

Nicht vom Vertrag erfasste zusätzliche Leistungen übernimmt der Anbieter auf Anforderung des Kunden gegen gesonderte Zahlung, wenn ihm zum Zeitpunkt der Anforderung ausreichendes Pflegepersonals zur Verfügung steht. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze des Anbieters unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird auftretende Fehler dem Anbieter unverzüglich mitteilen und diesen bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, dem Anbieter auf dessen Anforderung schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind.

Der Kunde hat dem Pflegepersonal des Anbieters den Zugang zu den Datenverarbeitungseinheiten zu gestatten. Er hält auch die für die Durchführung der Pflegearbeiten erforderlichen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.

Der Kunde benennt dem Anbieter einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.

Es obliegt dem Kunden, ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und die Soft- und Hardwareumgebung der Software ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten.

§ 4 Fernmündliche Beratung

Die fernmündliche Betreuung dient nur Hilfestellung und der Behebung im Falle technischer Störungen und die Beratung in technischen Fragen. Einzelfallberatung hinsichtlich der Bedienung und Anwendung der Software ist darin nicht enthalten. Eine Anwenderschulung übernimmt der Anbieter bei entsprechender Beauftragung. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze des Anbieters unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes.

Die "Hotline" ist montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr unter der Rufnummer 05451-54703-35 besetzt.

Eine darüber hinausgehende Pflegebereitschaft bedarf der besonderen Vereinbarung.

§ 5 Pflegevergütung

Die Vergütung für die Leistungen sind wie in der Auftragsbestätigung angegeben jährlich im Voraus, quartalsweise mit 5% Zuschlag oder monatlich mit 8% Zuschlag, per Lastschriftinzug vom Konto des Kunden abzubuchen. Die angeführten Gebühren sind bei einer Erweiterung oder Änderung der zu pflegenden Programme anzupassen.

Im Pauschalpreis nicht enthalten sind Pflegearbeiten, die aufgrund von Fehlbedienung oder fahrlässig bzw. vorsätzliche Beschädigung oder Veränderung der Programme entstanden sind. Diese Arbeiten werden auf der Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemein gültigen Stundensätze des Anbieters nach entstandenem Zeitaufwand berechnet.

Reisekosten, Reisezeiten, Übernachtungskosten und Spesen sind Bestandteil der Vertragssumme und werden nicht gesondert berechnet.

Der Anbieter ist zu einer angemessenen Anhebung der vereinbarten Pauschale nach schriftlicher Ankündigung berechtigt. Eine solche Anhebung ist mindestens drei Monate vor Inkrafttreten mitzuteilen und darf die Gebühren des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraumes um nicht mehr als 10 % überschreiten. Sofern der Kunde mit der Gebührenanpassung nicht einverstanden ist, kann er diesen Vertrag mit einmonatiger Frist zum Tag des Inkrafttretens der neuen Gebühren schriftlich kündigen.

Zu den zu berechnenden Gebühren tritt die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzu.

§ 6 Datenschutz

Beide Parteien haben über alle ihnen in Erfüllung des Vertrages bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes fallen.

Der Anbieter verpflichtet sich, Informationen, Unterlagen oder Daten im Sinne des Absatzes 1 weder aufzuzeichnen noch zu speichern oder zu vervielfältigen bzw. in irgendeiner Form zu nutzen oder zu verwerten.

Der Anbieter verpflichtet sich, sein Personal entsprechend zu unterweisen und zur Einhaltung dieser Vereinbarung schriftlich zu verpflichten.

§ 7 Nutzungsrechte

Der Kunde erhält an den Vertragsgegenständen, die ihm der Anbieter im Rahmen seiner Pflegeverpflichtungen nach diesem Vertrag überlässt (z.B. Updates, ergänzende

Programmhandbücher), ein Nutzungsrecht. Der Anbieter stellt den Kunden von Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Benutzung dieser Programme geltend gemacht werden können.

Nimmt der Kunde Vertragsgegenstände in Benutzung, die frühere ersetzen sollen, so erlischt das Nutzungsrecht an dem ersetzten Vertragsgegenstand.

§ 8 Fremde Rechte

Der Anbieter garantiert, dass er für Programme, die er dem Kunden im Rahmen eines Überlassungsvertrages zur Nutzung des Vertrages gestellt hat, das Recht besitzt, an diesen Programmen Bearbeitungen oder Änderungen vornehmen oder vornehmen zu lassen. Der Anbieter stellt den Kunden von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Bearbeitung oder Änderung geltend gemacht werden können.

Der Kunde räumt dem Anbieter das Recht ein, kundeneigene Programme oder Programme, an denen der Kunde das Recht besitzt, die Programme zu bearbeiten oder zu ändern, für den Kunden zu bearbeiten oder zu ändern. Der Kunde stellt seinerseits den Anbieter von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Bearbeitung oder Änderung geltend gemacht werden.

§ 9 Gewährleistung

Der Anbieter übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die spezifizierten Funktionen aufweist.

Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände sind vom Kunden dem Anbieter umgehend mitzuteilen.

Vom Kunden mitgeteilte Fehler sind zu beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich oder ist sie mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verbunden, so entfällt die Pflicht zur Instandsetzung.

Kommt der Anbieter der Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist sowie einer gesetzten Nachfrist nicht nach, so kann der Kunde entweder den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, Herabsetzung der Vergütung, Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten .

Im Falle von Schadensersatz und Rücktritt bedarf es keiner Fristsetzung, wenn der Anbieter die Mängelbeseitigung verweigert oder wenn die Mängelbeseitigung fehlgeschlagen ist oder dem Kunden unzumutbar ist.

Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Zugang der Mängelanzeige.

§ 10 Haftung des Anbieters

Der Anbieter übernimmt die Haftung für Personenschäden sowie Sachschäden, die dem Kunden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Anbieters entstanden sind. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare Schäden beschränkt.

Für sonstige Schäden wird eine Haftung nur übernommen, wenn ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Anbieters oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt.

Die Haftung des Anbieters in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist auf die Summe der im Laufe eines Jahres zu entrichtenden Beträge begrenzt. Für Personenschäden gilt diese Haftungsbegrenzung nicht.

Für Datenverluste haftet der Anbieter - außer bei vorsätzlichem Handeln - nur, wenn der Kunde in regelmäßigen Abständen Systemprüfungen und Datensicherungen durchgeführt hat und nur in dem Umfang, in dem die Daten mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

§ 11 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien zum ersten des folgenden Monats.

Der Vertrag ist auf die Dauer von einem Jahr befristet und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres von einem der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag kann von jeder Seite fristlos gekündigt werden, wenn eine Fortsetzung des Vertrages dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien nicht zugemutet werden kann.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Anbieters, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des

öffentlichen Rechts ist.